

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Registrierungspflicht bei goAML ab 1. Januar 2024: Gesetzgeber plant Bußgeldbewehrung

Steuerberater sind Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) und als solche gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG ab dem 1. Januar 2024 verpflichtet, sich beim elektronischen Meldeportal goAML zu registrieren. Geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle sind der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) ausschließlich über dieses Portal zu melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung.

Ein Grund: Die Zahl der Registrierungen im sogenannten Nichtfinanzsektor ist noch sehr gering. So sind aktuell noch nicht einmal zehn Prozent der bestellten Steuerberater bei goAML registriert. Das BMF sieht in seinem aktuellen Referentenentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes vor, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu bewehren. Das Bußgeld kann dabei bei vorsätzlicher Begehung bis zu 150.000 Euro und in sonstigen Fällen bis zu 100.000 Euro betragen. Eine Übergangsfrist sieht der aktuelle Gesetzentwurf nicht vor, sodass bei einem entsprechenden Inkrafttreten die Bußgeldbewehrung ab dem 1. Januar 2024 gelten würde. Die BStBK hat gegenüber dem BMF mit Stellungnahme vom 22. September 2023 eine Übergangsfrist von einem Jahr gefordert. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber diese Forderung umsetzt.

In vielen Fällen sind Steuerberater ihrer Pflicht zur Registrierung nur deswegen noch nicht nachgekommen, weil es nach eigenen Angaben Probleme und Fragen beim Registrierungsprozess gibt, vor allem wenn die Steuerberater in Berufsausübungsgesellschaften organisiert oder

angestellt sind. So lässt das Registrierungsformular neben Angaben zur Person des Verpflichteten auch solche zur Organisation zu, der er gegebenenfalls angehört. Um die gesetzliche Registrierungspflicht zu erfüllen und auch zukünftig ein Bußgeld zu vermeiden, reicht es jedoch aus, wenn sich der jeweilige Steuerberater registriert, unabhängig von seiner Berufsausübungsgesellschaft oder seinem möglichen Arbeitgeber. Nach den aktuellen Regelungen des GwG gelten ohnehin nur natürliche Personen als Verpflichtete im Sinne des GwG.

Wir empfehlen daher allen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, sich möglichst zeitnah bei der FIU zu registrieren und somit möglichen bußgeldrechtlichen und gegebenenfalls aufsichtsrechtlichen Maßnahmen vorzubeugen. ■

DAS BMF SIEHT IN SEINEM AKTUELLEN REFERENTENENTWURF EINES FINANZKRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNGSGESETZES VOR, VERSTÖSSE GEGEN DIE REGISTRIERUNGSPFLICHT MIT EINEM BUSSGELD ZU BEWEHREN.

